



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Baubetriebswirtschaft Dual**

**beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018,**
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum **01.09.2018**

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“.

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre ein. ²Der Erwerb von 40 Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen des folgenden Studienjahres bzw. folgender Studienabschnitte ein.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Semesters und das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2017/18 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.